

Art und Weise der Handhabung des Instituts liege, das kann ich zwar nicht entscheiden; ich habe aber die Ueberzeugung, daß da, wo es weniger wirksam ist, der Grund davon mehr in der Ausübung, in der Anwendung des Instituts, mehr in den gesetzlichen Bestimmungen, die über seine Einzelheiten bestehen, zu suchen ist, als im Principe des Instituts selbst. Man äußerte weiter, der Schiedsmann müsse ein Jurist sein, sonst vermöchte er ein gehöriges Protokoll nicht zu führen. Auch in dieser Hinsicht kann ich der Ansicht des Ministerii nicht beistimmen; ich glaube, Sachsen hat Intelligenz genug, daß es ein hinreichendes Contingent davon zu dem Institute stellen könnte, wenn es zu dessen Einführung kommen sollte. Ich erinnere nur an die ökonomischen Specialablösungscommissare. Diese hatten häufig die wichtigsten Vergleiche zu protokollieren, und haben diese Aufgabe meist glücklich gelöst. Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß durch Beförderung, durch immer größere Ausbildung des Schulwesens je länger, desto mehr die Summe der Kenntnisse im Lande steigt. Man sagt ferner, es sei nach dem Gesetz vom 18. Mai 1839 die Einführung des fraglichen Instituts nicht nöthig. Ich gebe zu, daß dieses Gesetz von vielfachem Nutzen ist, es hat in seinem Gefolge viele Vergleiche gehabt; allein es ist auch nicht zu verkennen, daß dieses Gesetz erst eine Menge von Processen hervorgerufen hat, die ohne dasselbe nicht entstanden wären, und zwar deswegen, weil in demselben die Instructionsmaxime zur Anwendung gebracht, auch die Verbindlichkeit zur Kostenerstattung hinweggefallen ist. Wenn demnach eine Menge von Processen verglichen worden sind, so kann man auch behaupten, daß ohne dieses Gesetz eine Menge Prozesse gar nicht entstanden wären. Man sagt ferner, das Institut nütze nur da, wo die Gerichtseingesessenen weit entfernt von der Gerichtsstelle wohnten; ich behaupte aber gerade das Gegentheil. Da, wo die Gerichtseingesessenen in großer Entfernung von den Gerichtsstellen leben, wird die Lust zu Processen in ihnen deswegen weit weniger rege, weil zur Ausführung ihres Verlangens, zur Bückung dieser Lust ein größerer Zeit- und Müheaufwand gehört, als im entgegengesetzten Falle. Dies liegt in der Natur der Sache. Da, wo Personen erst eine große Reise machen müssen, ehe sie an die Gerichtsstelle kommen, um den Proceß anhängig zu machen, stehen sie häufig lieber von dem Prozesse ab, ehe sie ihn angefangen haben. Ich glaube daher, daß da, wo die Gerichtseingesessenen in ziemlicher Nähe von der Gerichtsstelle leben, das Institut gerade besonders nothwendig ist. Mag auch das Institut bei verwickelten Processen weniger von Nutzen sein, so scheint doch soviel gewiß, daß es von großem Nutzen sein wird namentlich auf dem platten Lande; hier bieten die ökonomischen Verhältnisse sehr häufig Berührungspunkte, welche in Prozesse ausschlagen, in Prozesse, die lange dauern und viel Geld kosten, die aber meist sogleich im Keime erstickt worden wären, wenn das Institut bestanden hätte. Ich habe diesen fraglichen Antrag gestellt, einestheils in Folge meiner Wahrnehmung von Resultaten, von welchen dasselbe begleitet gewesen ist in den Ländern, wo es besteht, andernteils in Folge äußerer Anregung, daß ein Bedürfnis, ein Verlangen darnach wirklich im sächsi-

schen Volke vorhanden ist, jedenfalls aber in der Ueberzeugung, meine Herren, daß dadurch dem Vaterlande ein Dienst geleistet werden wird. Dies ist die einzige Rücksicht, welche entscheidet, mag auch dabei das eine oder andere Interesse vielleicht gefährdet werden, mag auch selbst das Interesse des Standes gefährdet werden, dem ich angehöre. Doch was sage ich? Ich bin gewiß, die bei weitem größte Anzahl der sächsischen Juristen wird eine Einrichtung mit Freuden begrüßen, die, wenn sie auch ihre Privatinteresse einigermaßen beeinträchtigt, doch dem großen Ganzen heilsam und förderlich ist. Meine Herren, ich schmeichle mir zwar nicht, daß die Petition, welche von mir angebracht wurde, denselben Erfolg haben werde, welche eine ähnliche auf denselben Gegenstand gerichtete vor einigen Jahren in einer deutschen Ständeversammlung gehabt hat, die von beiden Kammern mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wurde. Dennoch glaube ich, daß die Majorität auch dieser Kammer sich für einen Gegenstand verwenden werde, der, ohne im Geringsten zu schaden, von vielfachem Nutzen sein kann und sein wird.

Abg. D. Geißler: Meine hochgeehrtesten Herren! Ich hatte mir zuerst vorgenommen, in der vorliegenden Frage nur deshalb das Wort zu erbitten, um dem geehrten Petenten meinen Dank für seinen wohlgemeinten Antrag öffentlich auszusprechen, welcher Antrag der Anerkennung umsomehr werth erscheint, als der Stand, welchem der Petent angehört, bei Ausführung des beantragten Instituts jedenfalls der verlierende Theil sein wird. Ich finde mich aber auch durch den Deputationsbericht veranlaßt, Einiges über das Wesen des Antrags selbst zu sagen. Zuerst kommt es mir vor, als wenn die geehrte Deputation sich den Kreis ihrer Betrachtung gar zu enge gezogen habe. Sie beschäftigt sich hauptsächlich damit, den Nutzen der dänischen und preussischen Schiedsmännereinrichtung hervorzuheben und eine ähnliche für uns vorzuschlagen; hinsichtlich der englischen und französischen Friedensrichter wird die Kammer mit der Bemerkung abgefunden, jene seien Polizeibeamte, diese erkennende Unterichter, und überhaupt paßten die englischen und französischen Institute nicht für uns. Nun, meine Herren, wohl dem Staate, wo die Polizeigewalt, wo das Amt eines Unterichters schlichten Staatsbürgern übertragen werden mag, und der Beweis ist weggefallen, daß das wunderbar treffliche Institut der englischen Friedensrichter, oder auch das der französischen, für uns nicht passe. Wäre aber auch dieser Beweis geführt, so könnte ich doch keineswegs angemessen finden, daß in Deutschland den Instituten jener beiden großen Nationen mit einer gleichsam geringschätzigen Zurückweisung begegnet werden soll, wie sie in jener allgemeinen Abfertigung liegt. Außern wir etwa geringschätzung für die politische Freiheit, welche wir haben? Wir hätten diese Freiheit nicht, wenn nicht England der locus gewesen wäre, wo das Licht der Volksrechte leuchtete, als ganz Europa im Dunkel des Absolutismus versunken war; wir hätten diese Freiheit nicht, wenn nicht Frankreich mit unerhörten Anstrengungen und inneren Convulsionen die schwere Geburt der Freiheitsidee für uns hätte vollbringen müssen. Also, meine Herren, Ehre in Deutschland den freisinnigen Instituten Englands und